

Zeitschrift: Zeitschrift für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1987)
Heft: 1

Rubrik: Aus dem Bundesgericht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wächterstaat des vergangenen Jahrhunderts ist zum modernen Sozial- und Leistungsstaat umgebaut und teilweise auch aufgebläht worden. In dem Mass, wie die Dienstleistungen des Staats – immer auch mit Zustimmung von Volk und Ständen – ausgebaut worden sind, wuchs die Verwaltung oder wurden neue Ämter geschaffen. Das Siebnerkollegium musste einen immer grösseren Verwaltungsapparat führen, wobei nicht wenige Mitglieder dieses Kollegiums von der Ausbildung her gute Juristen und politisch angesehene Parlamentarier waren, aber nur ausnahmsweise Führungs- oder gar Managererfahrung hatten.

Vernachlässigter Leitungsauftrag

Nach der Verfassung ist der Bundesrat die «oberste vollziehende und leitende» Behörde der Eidgenossenschaft. Diesen Leitungsauftrag hat er in den vergangenen Jahren zunehmend vernachlässigt.

Die Folgen sind bereits offensichtlich: Weil politische Ziele und Perspektiven fehlen, breiten sich politische Gleichgültigkeit, kurzsichtiger Opportunismus und rücksichtslose Interessenverfechtung, Staatsverdrossenheit und Staatsüberdross aus. Diese Mängel dürfen zwar nicht ausschliesslich einem überlasteten Bundesrat angelastet werden – von einer Regierung dürfte aber doch erwartet werden, dass sie wenigstens für sich und ihre Arbeit endlich Prioritäten zu setzen wagt.

**Gekürzte Fassung eines im «Bund» vom 4. 10. 1986 erschienenen Leitartikels.*

St. Galler mit höchsten Punktzahlen

Gegen 7000 Ostschweizer der Zone IV (AI, AR, TG, GR, GL und SG), davon 3300 aus dem Kanton St. Gallen, stellten sich 1986 den Experten zur Rekruten-Aushebung. Dabei erzielten zwei St. Galler die höchsten Punktzahlen: René Schmidheiny, Niederwil, 462 und Beat Senn, Nesslau, 461. Vor einigen Tagen durften sie und weitere fünf Kameraden Wanderpreis und je eine Gobellet zu Eigentum aus den Händen des Vorstehers des kantonalen Amtes für Turnen und Sport, Walter Ammann, in Empfang nehmen.

Wussten Sie:

Konsularischer Schutz

Aufgrund der häufigeren Auslandsreisen von Schweizer Bürgern haben sich die Schweizer Konsulate (38 Berufs-Generalkonsulate, 19 Berufskonsulate, 5 Honorar-Generalkonsulate sowie 33 Honorarkonsulate) mit immer mehr Fällen zu befassen. 1985 waren es beispielsweise 119 Verkehrsunfälle in 30 Staaten, von denen 66 tödlich endeten. Im Jahresbericht der Sektion für konsularischen Schutz im Departement für auswärtige Angelegenheiten ist ferner von 560 Betreuung- und Unglücksfällen, davon 147 mit tödlichem Ausgang, die Rede. Rund 1500 Anrufe waren allein unmittelbar nach der Erdbebenkatastrophe in Mexiko und auch während der Achille-Lauro-Entführung zu bewältigen. Bei 593 Verhaftungen war Unterstützung nötig, vornehmlich in der BRD, in Frankreich, Italien und Spanien. Ihnen wurden Drogendelikte (283 Fälle), Diebstahl (61) und Widersetzung gegen die Staatsgewalt vorgeworfen. Ende 1985 befanden sich noch 202 Schweizer im Ausland in Haft, die ebenfalls von den Konsulaten zu betreuen sind. F.G.

Aus dem Bundesgericht

Erschleichung der Niederlassung durch Scheinehe

Wenn eine Person ausländischer Staatsangehörigkeit eine Scheinehe eingeht, um zu einer Niederlassungsbewilligung zu gelangen, kann letztere, gestützt auf Artikel 9 Abs. 4 lit. a des Bundesgesetzes über den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländern (ANAG), widerrufen werden.

Strenge Beweiserfordernisse für die Wiedereinbürgerung

Die Wiedereinbürgerung eines angeblichen früheren Schweizer Bürgers, der sein Bürgerrecht verwirkt haben will, setzt den strikten Nachweis voraus, dass er vor der mutmasslichen Verwirkung das schweizerische Bürgerrecht effektiv innehatte. So entschied das Bundesgericht in einem Fall, in dem vieles auf ein solches früheres Bürgerrecht hinwies, eine Lücke in der Beweiskette aber Zweifel hinterliess.